

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

- 1. Zahlungen.** Die Zahlungen unserer Fakturen bedingen wir uns spesenfrei Wien, gegen Barzahlung innerhalb 14 Tagen a dato der Fakturen mit 2 $\frac{1}{2}$ % Skonto, oder, wenn vereinbart, gegen 4 Monate Akzept. Offenes Respiro ausgeschlossen; bei Überschreitung des Zahlungstermines werden 1 $\frac{1}{2}$ % über den jeweiligen Bankzinsfuß, mindestens jedoch 6 $\frac{1}{2}$ % Verzugszinsen gerechnet. Baranschaffungen werden durch die österreichische oder ungarische Postsparkasse oder durch unsere Banken erbeten.
- 2. Angebote.** Sämtliche Angebote sind, falls dieselben nicht ausdrücklich anders lauten, freibleibend.
- 3. Auftragsbestätigung.** Die Annahme und Bestätigung von Aufträgen behalten wir uns auf schriftlichem Wege vor. Es sind also alle mündlich getroffenen Abmachungen, sofern sie von uns nicht schriftlich bestätigt sind, für uns nicht verbindlich.
- 4. Liefertermine.** Die Ausführung der übernommenen Bestellungen erfolgt nach Maßgabe des jeweils auf den Werken vorliegenden Betriebs- und Beschäftigungsstandes.

Die uns von den Werken bekanntgegebenen Liefertermine geben wir weiter, ohne für deren Einhaltung irgendwelche Verantwortung zu übernehmen.

Verzugsstrafen sowie Ansprüche irgendwelcher Art aus dem Titel etwaiger Lieferzeitüberschreitungen lehnen wir grundsätzlich ab. Unbeschadet der etwa bei Auftragsbestätigung angezeigten Liefertermine, muß von den Bestellern das Material jeweils gleich nach Fertigstellung seitens des Werkes übernommen werden, gegebenenfalls also vor dem in der Auftragsbestätigung präliminierten Liefertermin.

- 5. Annullierungen.** Allfällige Änderungen oder Annullierungen bedürfen nicht nur unserer Zustimmung, sondern bei separat anzufertigenden Waren auch jener des Lieferwerkes, welchem die Effektivierung übertragen wurde.

Auch dieses Einverständnis vorausgesetzt, müssen jedoch teilweise oder gänzlich fertiggestellte Waren unbedingt übernommen werden.

- 6. Versendungen.** Alle Versendungen gehen auch bei eventueller Frankolieferung stets auf Gefahr des Bestellers und wird um

korrekte Vorschrift für Verladung, Versand, wie eventuelle In-
stradierung ersucht. Erfolgt keine Vorschrift, so geschieht die
Expedition nach unserem besten Ermessen, ohne daß wir eine
Verantwortung für die Erzielung der billigsten Verfrachtung über-
nehmen.

Wenn nicht anders vereinbart, ist bei allen Versendungen der
billigste normale Waggonladungsfrachtsatz in Berücksichtigung
gezogen. Es gehen alle darüber auflaufenden Mehrkosten, wie für
Einzelgut, Eilgut, Material von mehr als 7 Meter Länge,
ferner über 750 kg Stückgewicht oder Sperrgut, zu Lasten des
Bestellers.

Emballage, wo solche in speziellen Fällen angefordert wird
oder wo deren Verwendung notwendig erscheint, wird zum Selbst-
kostenpreise berechnet und nicht zurückgenommen.

Für Abgänge, Verwechslungen oder Beschädigung der Waren
auf dem Transporte wird weder eine Vergütung noch ein Ersatz
geleistet und hat die Versandstelle in jeder Hinsicht als Erfüllungs-
ort zu gelten.

Retoursendungen von Material bedürfen unbedingt unseres
vorherigen Einverständnisses.

7. Frachtverrechnung. Alle Sendungen gehen unfrankiert, selbst
wenn der Preis frachtfrei Empfangsstation gestellt ist. Die Fracht
ist also in jedem Falle vom Empfänger zu bezahlen und wird
unsererseits bei Franko-Verkäufen nur die normale Waggonladungs-
fracht exklusive Nebengebühren netto ohne Skonto in Gutschrift
oder von der Faktura in Abzug gebracht.

8. Ausführung. Für die Ausführung der Lieferungen rücksichtlich
der Einhaltung der vorgeschriebenen Dimensionen, respektive der
vorschriftsmäßigen Gewichte, sind die bezüglichen Bestimmungen
der Werke und im weiteren Umfange die »Vorschriften für die
Lieferung von Eisen und Stahl, aufgestellt vom Verein deutscher
Eisenhüttenleute« (Düsseldorfer Normen) maßgebend.

9. Reklamationen. Reklamationen betreffs des Befundes der gelie-
fertenen Waren werden nur innerhalb längstens acht Tagen nach Ein-
treffen der betreffenden Sendung entgegengenommen, jedoch darf
das beanständete Material keinesfalls vor Entscheidung von seiten
der Werke über die Berechtigung der Beanständung in Arbeit
genommen werden.

Für die Berechnung ist das von der Versandstelle festgesetzte
Gewicht maßgebend.

Eventuelle Gewichtsunterschiede oder sonstige Abgänge, die
sich bei Übernahme der Ware an der Ankunftsstelle ergeben,
sind seitens des Empfängers sofort zu reklamieren, beziehungsweise
bahnämtlich feststellen zu lassen, nachdem wir für derlei Abgänge
grundsätzlich nicht aufkommen und ist weiters auf unser oder des

Werkes Verlangen die Abwage unter Kontrolle eines von uns oder von dem liefernden Werke hiezu Delegierten spesenfrei nochmals vorzunehmen.

10. **Materialmängel.** Im Falle rechtzeitiger Reklamation, jedoch nur bei Primamaterial, welches bei entsprechender Verarbeitung, beziehungsweise Verwendung Ausschuß geworden ist und dessen Mangelhaftigkeit vom betreffenden Werke anerkannt wurde, wird entweder Ersatz in natura geleistet oder der betreffende Fakturenwert gutgeschrieben. Rückstellungen von beanstandeten Materialien bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses.

Entschädigungen irgendwelcher Art, wie für Arbeitslohn und Zeitversümmnis oder sonstigen Ersatz von Kosten lehnen wir in allen Fällen ab.

11. **Betriebsstörungen.** Betriebsstörungen, Arbeiterausstände, sowie Arbeiteraussperrungen, partielle oder allgemeine, sei es auf den Werken selbst, oder auf den dieselben mit Rohmaterial oder Brennstoff versorgenden Betrieben, unterbliebene Beistellung rechtzeitig beorderter Waggons, Wassermangel, Mobilisierung, Krieg, sowie sonstige Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer und den Umfang solcher Verhältnisse und deren Folgen von etwa übernommenen Verpflichtungen für in Aussicht gestellte Lieferfristen, ohne daß dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht.
12. **Qualität.** Die Wahl des liefernden Werkes bleibt, wenn nichts vereinbart, unserem Ermessen anheimgestellt. Bestellungen, bei welchen keine bestimmte Qualität vorgeschrieben ist, werden in der nach unserem Ermessen geeigneten Qualität effektuiert, ohne jedwede Haftung für Konvenienz. Aber auch wenn die Lieferung einer bestimmten Marke, respektive Provenienz schlußbrieflich oder sonstwie vertragsmäßig vorgesehen ist, muß, falls das betreffende Werk aus besonderen Gründen zeitweise zu Überweisung an andere befreundete Werke gezwungen ist, die Ausführung der jeweiligen Bestellungen in einer von der vereinbarten abweichenden Marke, respektive Provenienz toleriert werden.
13. **Übernahmestaterial.** Unsere Angebote haben, sofern nicht ausdrücklich anders bemerkt, für Handelsqualität Gültigkeit. Für alle Lieferungen, bei welchen besondere Qualitätsbedingungen vorgeschrieben sind, bleiben Preisvereinbarungen vorbehalten und muß hierbei Übernahme auf dem liefernden Werke erfolgen, andernfalls gilt das Material beim Verlassen des Werkes als abgenommen und können spätere Einwendungen gegen die Qualität nicht berücksichtigt werden.

Die Auflage für zur Übernahme auf dem Werke vorgeschriebenes Material wird auch in jenem Falle berechnet, wenn nachträglich die Übernahme am Werke nicht stattfindet.

14. Abnahmetermine. Wenn bei Lieferungsabschlüssen hinsichtlich der Spezifikationstermine festgestellt erscheint, daß die gekaufte Ware sukzessive innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu spezifizieren ist, so hat diese Bestimmung zur Voraussetzung, daß die Spezifikation in annähernd gleichen Monatsraten zu erfolgen habe und behalten wir uns das Recht vor, sowohl pro rata temporis als auch zum Endtermine nicht spezifizierte Quantitäten entweder ohne Erstellung eines Nachtermines als verfallen zu erklären oder deren nachträgliche Abnahme zu verlangen, oder mit dem Tage des Schlußablaufes in Rechnung zu stellen.

Ist bei getätigten Abschlüssen die Lieferung einer bestimmten Marke in Aussicht genommen, so kann die Effektivierung des bezüglichen Auftrages nur im Rahmen der Erzeugungs- und Lieferfähigkeit des betreffenden Werkes erfolgen.

Bei Aufträgen von Handelsqualität behalten wir uns, gleich den Werken, die Provenienz des Materiales vor.

Bestellungen, welche auf Basis von Abschlüssen zum Bezuge von unserem Lager erteilt werden, können nur nach Maßgabe unserer jeweiligen Vorräte ausgeführt werden.

15. Abschlüsse. Bei Lieferungsabschlüssen erfolgt die quantitative Abrechnung nach dem tatsächlich gelieferten Gewichte, nicht aber nach den Spezifikationen. Sollten daher die effektiv gelieferten Mengen das vereinbarte Schlußquantum überschreiten, so berechnen wir das Mehrquantum zu demjenigen normalen Tagespreise, der am Tage des Einganges der betreffenden Spezifikation in Geltung war.

Mit uns getätigte Schlüsse sind von seiten des Kommittenten nicht übertragbar.

16. Lieferungseinstellung. Bei Nichteinhaltung der vom Besteller eingegangenen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen sind wir berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, auch wenn sie übernommene und bestätigte Aufträge oder getätigte Abschlüsse betreffen sollten.

17. Für alle Geschäfte gilt Wien als Erfüllungsort und entscheidet im Streitfalle das kompetente Wiener Gericht.

Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Abmachungen gelten nur für jenes Geschäft, für welches sie speziell vereinbart sind, sie haben weder rückwirkende Kraft, noch gelten sie für spätere Geschäfte, wenn sie nicht besonders erneuert werden.